

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Raja - Moravia, spol. s r.o., mit Sitz in: Mezníkova 273/13, 616 00 Brno, Betriebsstätte: Osová Bitýška 333, Bez.: Žďár nad Sázavou, ID-Nr.: 25338528, USt-IdNr.: CZ25338528, eingetragen im Handelsregister in Brno, Abschnitt C, Einlage 26757

1. Geltung und Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen

1.1. Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind Bestandteil aller Kaufverträge, die zwischen Raja - Moravia, spol. s r. o. als dem Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“) und ihren Abnehmern (nachfolgend „Käufer“) abgeschlossen werden. Sie finden keine Anwendung auf Verträge, in denen ausdrücklich abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen des Kaufvertrages gehen diesen AGB vor.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Verträge, deren Bestandteil diese AGB sind, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der vorgenannten Vertragsdokumente im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die den zu ersetzenden Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Änderungen bedürfen der Schriftform nach Abstimmung der Vertragsparteien.

2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt auch mit der Bestellung durch den Käufer und der anschließenden Auftragsbestätigung durch den Verkäufer zustande. Sämtliche Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Als Schriftform gilt ebenfalls die Übermittlung der Bestellung per E-Mail an: sales@raja-moravia.com bzw. per Telefax an +420 566 536 977.

2.2. Die Bestellung hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung des Käufers (Firmenname, Sitz, ID-Nr., USt-IdNr.), genaue Spezifikation und Menge von bestellten Waren, den gewünschten Liefertermin, die Art und Weise der Lieferung, Bestellnummer, Ansprechpartner, Tel., Telefax, E-Mail, Unterschrift einer berechtigten Person und den Firmenstempel.

3. Preise

3.1. Warenpreise werden vertraglich vereinbart und umfassen die Verpackungskosten.

3.2. Die Produktpreise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gemäß gültigen Rechtsvorschriften am Tag der Rechnungsstellung ermittelt.

3.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird es angenommen, dass im Preis keine Kosten für Fracht und Transportversicherung eingeschlossen sind.

4. Warentransport

4.1 Soweit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nichts anderes vereinbart wird, wird der Warentransport durch den Verkäufer nach Transportverfahren der Raja - Moravia sichergestellt. Der Käufer verpflichtet sich, die Transportkosten zu übernehmen.

5. Warenlieferung und Verpackung

5.1. Der Verkäufer hat die Ware innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu liefern. Wird kein Liefertermin im Vertrag vereinbart, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Vertragsschluss zu liefern.

5.2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn:

- a) der Verkäufer den Käufer von der Bereitstellung der Ware zur Abnahme benachrichtigt;
- b) die Ware an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den durch den Käufer bestimmten Lieferort übergeben wird; sofern der Lieferort nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Lieferung an die Hauptniederlassung des Käufers.

5.3 Die Warenübernahme ist durch einen beauftragten Mitarbeiter des Verkäufers gemeinsam mit einem Vertreter des Käufers bzw. des Frachtführers vorzunehmen. Die Ware wird hierbei durch Bestätigung des Lieferscheines bzw. des Frachtbriefes abgenommen.

5.4 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware standardmäßig nach der Beschaffenheit und dem Transportverfahren verpackt (Schutzfolie, Karton, Palette, Kiste). Die Standard-Verpackung ist kein Schutz vor grober Behandlung.

5.5. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises ergibt sich aus der tatsächlich ausgelieferten Warenmenge.

5.5. Auf schriftliches Verlangen des Käufers steht der Verkäufer im Rahmen seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur technischen Unterstützung hinsichtlich der Verwendung von Produkten zur Verfügung. Er kann jedoch keine Garantie für Ergebnisse übernehmen, die der Anwender erreicht, und haftet für keine Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung des Produkts entstanden sind.

5.6. Der Käufer ist verpflichtet, die durch den Verkäufer vertragsgemäß gelieferte Ware zu übernehmen, und zwar auch im Falle von Teillieferungen. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen durch den Verkäufer gibt dem Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Warenübernahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vertragsgegenständliche Ware an Dritte zu verkaufen oder darüber nach eigenem Ermessen anderweitig zu verfügen. Der Käufer haftet hierfür für evtl. Schäden.

5.8. Wenn der Käufer seinen Vertragspflichten, deren Erfüllung eine vertragliche Voraussetzung für die Warenlieferung ist, nicht nachkommt oder treten nach Vertragsschluss Umstände ein, die die Vertragserfüllung durch den Käufer als gefährdet erscheinen lassen (er hat z. B. seine fälligen Zahlungspflichten nicht fristgerecht erfüllt), ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten.

6. Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald er, bzw. sein Vertreter (Frachtführer), die Ware vom Lager des Verkäufers abgeholt hat.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart oder in der Einzelrechnung nicht anders vermerkt, ist der Kaufpreis innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.2. Soweit Barzahlung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

7.3. Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises auf den Käufer über. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe von noch nicht bezahlten Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer hierbei uneingeschränkten Zugang zu Gebäuden und Grundstücken, wo diese Ware aufbewahrt wird, zu gewähren. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor Wertminderung, Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Verlust zu schützen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer die Ware nicht veräußern, verpfänden oder anders mit Rechten Dritter belasten.

8. Verzugszinsen

8.1. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Betrages für jeden angefangenen Verzugstag geltend zu machen.

9. Gewährleistungsansprüche, Reklamationen

9.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei der Warenübernahme ordnungsgemäß zu untersuchen und die Abnahme im Transportvertrag des Beförderers oder auf dem Lieferschein zu bestätigen. Überdies hat er die Warenabnahme zu dokumentieren. Sofern der Käufer die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig nicht übernimmt, haftet er für diesbezügliche Schäden uneingeschränkt.

9.2. Im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche finden Bestimmungen des §428 des Handelsgesetzbuches Anwendung, sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart wird.

9.3. Der Käufer bestätigt durch Warenübernahme, dass er sich mit technischen Parametern vertraut gemacht hat und er eine fachgerechte Montage gemäß den Normen ČSN und europäischen Normen und qualifiziertes Bedienungs- und Wartungspersonal sicherstellt. Der Käufer ist selbstverantwortlich für die Beurteilung der Eignung der Ware und ihre Anwendung.

9.4. Sämtliche Mängel sind schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Warenübernahme und versteckte Mängel (die bei sorgfältiger Behandlung entdeckten Mängel) innerhalb von 3 Monaten nach Warenübernahme zu rügen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Lebensdauer unter Bedingungen, die im Widerspruch zu den Vorgaben des Verkäufers stehen, während der Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

9.5. Um die Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können, hat der Käufer die Mängel rechtzeitig zu melden und nachzuweisen, dass die Mängel nicht nach Gefahrübergang auf den Käufer durch äußere Einflüsse verursacht wurden. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Komponenten mit kurzer Lebensdauer und Verbrauchsmaterial.

9.6. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, dass der Verkäufer die Reklamation anerkennt, gestützt auf seine eigene technische Überprüfung.

9.7. Bestehen rechtmäßige Gewährleistungsansprüche und hat der Verkäufer durch Lieferung von fehlerhaften Produkten gegen den Vertrag in wesentlicher Weise verstoßen, so ist er ausschließlich verpflichtet: a) Fehlmengen nachzuliefern,

b) die mangelhafte Ware durch einwandfreie Produkte zu ersetzen, oder die Waren in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

9.8. Der Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung oder Ersatz der Rücksendekosten entsteht erst mit Rückgabe der mangelhaften Ware an den Verkäufer.

9.9. Ist keine Lieferung von Ersatzware oder Fehlmenge nach Punkt 9.7 möglich, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag nachträglich zurückzutreten. In diesem Fall hat er den Betrag für nicht gelieferte Waren unverzüglich zurückzugeben.

10. Höhere Gewalt

10.1. Die Umstände höherer Gewalt liegen vor, wenn die außergewöhnlichen Umstände (z. B. Streiks, Naturkatastrophen, Änderungen von Vorschriften u. ä.) die Vertragserfüllung zeitweilig oder auch dauerhaft verhindern, nach Inkrafttreten des Vertrages eintreten und durch die Vertragsparteien nicht vorhergesehen oder abgewendet werden können.

10.2. Die Partei, die der Wirkung der Umstände höherer Gewalt ausgesetzt wird, hat unverzüglich die andere Partei darüber zu unterrichten und nachzuweisen, dass diese Umstände die Vertragserfüllung in wesentlicher Weise beeinträchtigen.

10.3. Halten die Umstände höherer Gewalt länger als 60 Tage an, sind beide Parteien verpflichtet,

über eine Vertragsänderung zu verhandeln.

11. Schadensersatz

11.1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vertrag sind auf den Wert der an den Käufer ausgelieferten Ware begrenzt, ohne dass übrige Bestimmungen dieser AGB davon berührt werden, wobei der Verkäufer ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet.

12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

12.1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Vertragsgültigkeit dem tschechischen Recht unterliegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raja - Moravia, spol. s r.o. sind ab 15. März 2008 gültig.